

Satzung

des SV Reinshagen 64 e.V.

§ 1 - Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Reinshagen 64 e.V. - im folgenden SVR 64 - genannt.
2. Der SVR 64 ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Doberan.
Er ist Mitglied im Kreissportbund Bad Doberan e.V. und im Landessportbund M/V des DSB.
3. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 - Charakter und Ziele

1. Der SVR 64 ist eine auf der Grundlage der bestehenden Gesetze wirkende, selbständig, unabhängige, demokratische Sportvereinigung im DSB und seine Gliederungen.
2. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
3. Der SVR 64 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der SVR 64 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SVR 64 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reinshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SVR 64 ist,
 - aktiv zur Entwicklung von Körperkultur und Sport als Teil des kulturellen Lebens und der Gesunderhaltung beizutragen.
 - mit allen, die den Sport fördern, zusammenzuarbeiten.
 - die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Kommunen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem er bestrebt ist,
 - sich an den Bedürfnissen und Interessen der Menschen im Einzugsbereich unter den gegebenen Möglichkeiten zu orientieren.
 - viele zum Mitmachen anzuregen,
 - jedem zu ermöglichen, dass er sich freudvoll entspannt und erholt, Geselligkeit und Kommunikation pflegt sowie die Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit und Leistungsstreben fördert.

3. Der SVR 64

- organisiert das regelmäßige Üben und Trainieren seiner Mitglieder,
- unterstützt den Wettkampfsport und fördert die sportlichen Talente,
- bietet sportliche Möglichkeiten zum Mitmachen für Jedermann an,
- unterstützt das individuelle Sporttreiben,
- unterstützt in Betrieben, Einrichtungen, Wohn- und Siedlungsgemeinschaften, Naherholungs- und Urlaubsgebiete sowie in Alters- und Pflegeheimen die Ausübung sportlicher Aktivitäten.

4. Der SVR 64 tritt ein für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des SVR 64 kann jeder Bürger werden, der seine Satzung anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt nach einem schriftlichen Antrag durch den Vorstand/Mitgliederversammlung.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungs-berechtigten auf den Aufnahmeantrag erforderlich.

Interessierte Bürger können fördernde Mitglieder werden.

Verdienstvolle Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Darüber ist demokratisch zu entscheiden und die Ehrenmitgliedschaft in würdiger Form vorzunehmen.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

- am regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb in der von ihm gewünschten Sportart teilzunehmen;
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
- an allen durch den Dachverband und den Verbänden organisierten Wettkampfbetrieb und Meisterschaften teilzunehmen;
- die dem SVR 64 zur Verfügung stehenden Sportanlagen kostenlos zu nutzen!
- bei Sportunfällen den vom DSB vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- die Vergünstigungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben, in Anspruch zu nehmen;
- mit Erreichung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt bei Wahlen im SVR 64 zu sein und mit 16 Jahren sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden;
- an die Leitung/Vorstand des SVR 64 Vorschläge und Fragen zu richten, auf Antworten und Klärungen zu bestehen sowie Kritik ohne Ansehen der Person zu üben;
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn im SVR 64 über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten befunden wird;
- auf schriftlichen Antrag den SVR 64 zu verlassen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

- ihre Tätigkeit gemäß dieser Satzung durchzuführen und sich für die Interessen und Aufgaben des SV einzusetzen;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Sportveranstaltungen jeglicher Art zu verhalten;
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlungen für den Schaden aufzukommen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ablebung.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Quartalsende.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung des SVR 64 mit Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat.

§ 7 - Organisationsgrundsätze und -aufbau

1. Der SVR 64 vereint gleichberechtigt seine Mitglieder.
2. Grundsätze des SVR 64
 - freiwillige Vereinigung der Mitglieder zu allgemeinen Sportgruppen und Sektionen,
 - Leitung erfolgt durch demokratisch und von wahlberechtigten Mitgliedern gewählten ehrenamtlichen Vorstand,
 - Wahl - und Beschlussmodus werden auf der betreffenden Wahlveranstaltung eigenverantwortlich entschieden.
3. Der SVR 64 gliedert sich in allgemeinen Sportgruppen und Sektionen. Sie gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich, führen Mitgliederversammlungen durch und entscheiden auf der Grundlage der Satzung über ihre Angelegenheiten.
Das höchste Organ der Allgemeinen Sportgruppen, Sektionen und des SVR 64 ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVR 64. Sie findet jedes Jahr statt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Einladungen werden mit der vorläufigen Tagesordnung an der Informationstafel des SVR 64 und über die Übungsleiter bis zu 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
4. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse werden im Wortlaut protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Vorsitzender der Sportjugend sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand vertritt den SVR 64.
3. Der SVR 64 wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister vertreten.

§ 10 - Wahlen

1. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre - beginnend im Jahr 2003 - gewählt.
2. Der Vorsitzende ist in Einzelabstimmung zu wählen.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind funktionsgebunden im Block zu wählen.
Sollte es für eine Funktion mehrere Kandidaten geben, so ist hierfür eine Einzelabstimmung vorzunehmen.
Dabei genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Als Kassenprüfer sind mindestens 2 Mitglieder zu wählen.

§ 11 - Sportjugend

1. Die Sportjugend des SVR 64 ist Mitglied der Sportjugend des KSB Bad Doberan.
2. Die Sportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des SVR 64 eine eigene Ordnung. Sie muss durch den Vorstand bestätigt werden.

§ 12 - Rechtsausschuss

1. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Er klärt Streitfälle zwischen Mitglieder und Vorstand auf der Grundlage der Satzung.
3. Der Rechtsausschuss wird bei Bedarf vom Vorstand berufen.

§ 13 - Ehrungen

Der SVR 64 verleiht an seine Mitglieder und anderen Personen Auszeichnungen. Näheres wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 14 - Finanzierung

1. Der SVR 64 finanziert sich durch
 - Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Publikationen u. a. sowie Beiträge der fördernden Mitglieder,
 - Werbung, Einnahmen aus Veranstaltungen und Sponsorenverträgen,
 - Zuwendungen von den Kommunen, Betrieben und Einrichtungen.
2. Der Vorstand beschließt einen jährlichen Finanzplan. Die finanziellen Mittel werden mit dem größtmöglichen Nutzen eingesetzt.

§ 15 - Symbol

Der SV Reinshagen 64 e.V. führt das Symbol SVR 64 e.V.

§ 16 - Schlussbestimmungen / Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung des SVR 64 kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2002 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des SVR 64 tritt außer Kraft.